

Berlin, den 2. November 1938

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 27. September ds. Js., in einem Augenblick, als ein Weltkrieg fast unvermeidlich schien, eine Ordnung für einen Gebetsgottesdienst herausgegeben, der am Freitag, 30. September gehalten werden sollte.

Nachdem uns die Erhaltung des Friedens geschenkt worden ist, hat der Gottesdienst in dieser Form nirgends stattgefunden. Der Entwurf ist nun in der Presse zum Gegenstand von Angriffen gemacht worden, in denen die Verfasser als Landesverräter und Verbrecher, die ausgemerzt werden müßten hingestellt werden. Man hat ihnen das gesamte Gehalt sperren lassen mit der Begründung, daß in diesem Gottesdienstentwurf eine volks- und staatsverräterische Haltung gesehen werden müsse.

Die Konferenz der Landesbruderräte hat sich in ihrer Sitzung vom 2. November eingehend mit dem Entwurf befaßt. Sie weist den Vorwurf entschieden zurück, als hätten die Männer der Vorläufigen Leitung mit diesem Entwurf eines Gebetsgottesdienstes volks- und staatsverräterisch gehandelt. Sie erklärt, daß die angegriffenen Punkte des Entwurfes unveräußerliches Glaubensgut der christlichen Kirche enthalten. Sie weiß sich mit dem geistlichen Zeugnis der Vorläufigen Leitung und mit ihrer Liebe zum Volke eins.

Obiges Urteil, das unserer Meinung nach im Gegensatz zu der Erklärung der Landesbischöfe dringend nötig war, um den staatlichen Stellen die rechte kirchliche und vaterländische Interpretation jener Gottesdienste zur Kenntnis zu geben, ist bisher von folgenden 9 Landesbruderräten unterschrieben worden:

Bruderrat der Ev. Kirche der altpr. Union / Anhaltischer Bruderrat /
Bruderrat der Bekenntnisgemeinschaft in Lippe / Bekenntnisgemein-
schaft ref. Hannover / Präsidium der Bekenntnissynode Oldenburg /
Pfälzischer Bruderrat / Württembergischer Landesbruderrat / Landes-
bruderrat Nassau-Hessen / Landesbruderrat Sachsen.
Dazu von einem Vertreter Thüringens.